

L-400

Die landrätliche Bildungs- und Kulturkommission

zum Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 15. Dezember 2020

zur

Schaffung rechtlicher Grundlagen für die Kulturförderung (Kulturförderungsgesetz [KFG])

beantragt dem Landrat,
folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat vom 15. Dezember 2020 zur Schaffung rechtlicher Grundlagen für die Kulturförderung (Kulturförderungsgesetz [KFG]) wird **mit folgenden Änderungen** zugestimmt:

Artikel 12 Kunst und Bau (**neu**)

¹ Bei Neubauten und umfassenden Sanierungen von kantonalen Bauten kann ein Beitrag für Kunst und Bau vorgesehen werden.

² Ausgaben für Kunst und Bau werden zusammen mit dem Objektkredit beschlossen.

³ Der Landrat regelt das Nähere in einer Verordnung.

Hinweis: Die Nummerierung der folgenden Bestimmungen verschiebt sich entsprechend.

Artikel 13

(Artikel 12 gemäss Vorlage des Regierungsrats)

¹ Die Einwohnergemeinden fördern Kulturangebote im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten.

² Sie ~~fördern können~~ insbesondere die Kultur auf ihrem Gemeindegebiet und mit besonderem Bezug zu ihrer Gemeinde ~~fördern~~.

Altdorf, 24. Februar 2021

Viktor Nager, Schattdorf, Präsident
Céline Huber, Altdorf, Vizepräsidentin
Bruno Arnold, Seedorf
Cornelia Gamma, Schattdorf
Hansueli Gisler, Bürglen
Rafael Keusch, Altdorf
Daniel Müller, Silenen